

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RAGANO Betonfertigteile GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Lieferverträge. Sie gelten nicht für Bauleistungen im Sinne von §1 VOB A, d.h. für Bauarbeiten jeder Art mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen; für diese Arbeiten gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - VOB / B / DIN 1961. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden von uns nicht anerkannt. Stillschweigen gegenüber allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers gilt in keinem Falle als Zustimmung. Insbesondere stellt das Erbringen der Vertragsleistung kein stillschweigendes Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers dar. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsveränderungen. Abweichungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Soweit Angebote ausdrücklich als freibleibend bezeichnet werden, kommt ein Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Meldet der Lieferant Aufträge zur Kreditversicherung an und sollte der Auftrag vom Versicherer nicht angenommen werden, so hat der Lieferant das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Abnehmer daraus irgendwelche Rechte geltend machen kann. Das Rücktrittsrecht des Lieferanten entfällt, wenn der Abnehmer Zahlungen vor Planungsbeginn leistet. Das Alleineigentum und Urheberrecht an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben dem Lieferanten vorbehalten. Dritten, ausgenommen Behörden, dürfen diese Unterlagen auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind dem Lieferanten sämtliche Unterlagen, soweit sie nicht berechtigterweise benötigt werden, zurückzugeben. Statische Berechnungen werden nur auf Verlangen des Abnehmers und nur gegen besondere Vergütung abgegeben. Soweit im folgenden von „Kaufleuten“ gesprochen wird, sind darunter im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen:

- a) Kaufleute im Sinne des Handelsrechts, die im Rahmen ihrer Handelsbetriebe tätig werden.
- b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- c) Öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Sind die Liefergegenstände nach Angaben des Abnehmers anzufertigen, so werden die Konstruktionsunterlagen und Stücklisten anhand der Zeichnungen oder Angaben des Abnehmers erstellt. Für die Arbeiten nach Zeichnungen und Berechnungen des Bestellers übernehmen wir keine Haftung. Aufmasse auf der Baustelle werden vom Lieferanten nicht genommen, soweit nicht ausdrücklich vereinbart. Die gesamten Konstruktionsunterlagen und Stücklisten werden dem Abnehmer zur rechtsverbindlichen Prüfung übersandt. Fehler, die bei dieser Prüfung entstehen oder übersehen werden, gehen nicht zu Lasten des Lieferanten.

2. Lieferung und Verladung

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk frei Verladen. Bei Lieferung durch den Lieferanten frei Anlieferungsart trägt der Lieferant die Gefahr bis zur Anlieferung. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht jedoch mit Abschluß der Verladearbeiten oder der Übergabe an den Transporteur auf den Abnehmer über, wenn dieser die Versendung der Lieferung verlangt hat. Ist die Lieferung frei Anlieferungsart vereinbart, so obliegt das Abladen dem Abnehmer. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Baustelle ohne Gefahr für die von uns eingesetzten Transportfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht bis zu 60 t zu erreichen ist. Etwaige, durch das Fehlen von Anfuhrwegen entstandenen Schäden oder Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Abnehmers. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Abnehmers den befahrbaren Anfuhrweg, so haftet der Abnehmer für die hierdurch auftretenden Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Abnehmer zu geschehen. Die Anlieferzeit ist zu vereinbaren. Wartezeiten werden berechnet. Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die vom Lieferanten nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so hat der Abnehmer unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll. Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmt der Lieferant die Art der Versendung, insbesondere auch die Art des Lieferfahrzeuges. Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob die Liefergegenstände einwandfrei verladen sind. Werden Transportschäden festgestellt, so hat der Abnehmer für die zur Wahrung von Schadensersatzansprüchen notwendigen Tatbestandsfeststellungen zu sorgen. Sind sichtbare Mängel vorhanden, sind diese unverzüglich auf dem Lieferschein schriftlich zu rügen. Werden die sichtbaren Mängel nicht auf dem Lieferschein schriftlich gerügt, gilt die Ware bezüglich sichtbarer Mängel als fehlerfrei zum Zeitpunkt der Übergabe. Stellt der Lieferant eine Entladehilfe, so ist der Lieferant nur für das ordnungsgemäße Einhängen des Anschlagsmittels verantwortlich. Im übrigen erfolgt ab diesem Zeitpunkt die Entladung auf Risiko des Abnehmers. Insbesondere ist nicht der Lieferant oder die Entladungshilfe verantwortlich für Fragen der Gewichtseinhaltung und sonstige Entladeumstände.

3. Lieferzeiten

Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Der Lieferant plant die Anlieferung aus Gründen der Planungssicherheit so, dass die Anlieferung unter Zugrundelegung regulärer Straßenverkehrsverhältnisse 15 Minuten (bei Entfernungen bis zu 20 km zwischen Lieferantenwerk und Lieferort) und 30 Minuten (bei einer Entfernung von mehr 20 km zwischen Lieferantenwerk und Lieferort) erfolgt. Kommt es zu verkehrsbedingten Verzögerungen mit der Folge, dass ein Fixtermin nicht eingehalten werden kann, kann der Abnehmer keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Dies gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen, ferner nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen setzt die Klärung aller technischen Einzelheiten sowie das Beibringen etwaiger erforderlicher Genehmigungen, Unterlagen usw. voraus. Lieferverzug tritt nicht ein, wenn im Betrieb des Lieferanten oder in einem für ihn arbeitenden Betrieb durch höhere Gewalt oder andere für den Lieferanten unabwendbare oder unvorhersehbare Umstände oder durch Streik oder Aussperrung eine Frist- oder Terminüberschreitung verursacht wird. Der Lieferant wird den Abnehmer über, die vorher genannten Umstände unverzüglich informieren. Bei Vorliegen der vorher genannten Verursachungsfälle werden die Lieferzeiten entsprechend verschoben. Wird eine Verschiebung für den Abnehmer unzumutbar oder sind Teillieferungen für ihn nicht möglich, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Wird die Lieferung durch die vorher genannten Umstände unmöglich, so kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich zu erklären. Im Falle des Lieferverzuges kann der Abnehmer dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Liefergegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Abnehmer berechtigt, durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferanten oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung des Verkäufers für den Schadensersatz neben der Leistung auf 0,5 % für jede vollendete Arbeitswoche der Verspätung und insgesamt auf maximal 5 % des Wertes der betroffenen (Teil-) Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind, auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Bei Versendung auf Verlangen des Abnehmers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung mit Abschluss der Verladearbeiten oder Übergabe an den Transporteur auf den Abnehmer über. Bei Lieferung frei Anlieferungsart trägt der Lieferant die Gefahr bis dorthin.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk frei Verladen. Erfolgt die Lieferung nach Listenpreisen, so gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten. Die Preise schließen Verpackungs- und Lademittel, Fracht, Entlade- und sonstige Nebenkosten nicht ein. Derartige Nebenkosten werden gesondert vergütet. Die Rücknahme von Verpackungs- und Lademitteln, wie z.B. Paletten und Kanthölzer, ist gesondert zu vereinbaren. Bei Änderung, der dem Vertragsschluss zugrunde liegenden Verhältnisse hat der Lieferant Anspruch auf angemessenen Ausgleich der Lohn-, Material- und sonstigen Kostensteigerungen, wenn die Lieferungen später als vier Monate nach Vertragsabschluß zu erbringen sind. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich widersprochen wird. Die Vergütung ist nach Lieferung und Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar. Wird individualrechtlich ein Skontoabzug vereinbart, ist für die Einhaltung der Frist die Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich. Wechsel werden nur nach gesonderter Vereinbarung und nur erfüllungshalber, unter Beobachtung aller hierdurch anfallenden Kosten und Spesen, angenommen. Überweisungen und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung. Sämtliche offenstehenden Forderungen werden fällig, wenn der Abnehmer seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen. Der Lieferant ist berechtigt, von Kaufleuten im Sinne von Ziffer 6 vom Fälligkeitstag an und von anderen Abnehmern ab Verzug, Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Beim Verzug des Abnehmers ist der Lieferant berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Der Abnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Der Abnehmer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der Geschäftsverbindung.

5. Sicherungsrechte

Alle gelieferten Gegenstände bleiben solange Eigentum des Lieferanten, bis der Abnehmer alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen vollständig erfüllt hat. Der Abnehmer hat die Liefergegenstände bis zum Eigentumsübergang ordnungsgemäß zu verwalten. Der Abnehmer ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände, im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermieten oder weiterzuveräußern. Der Abnehmer tritt bereits jetzt ohne besondere Abtretungserklärung, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden abtretbaren Ansprüche mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab, und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung. Werden Liefergegenstände oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Abnehmer schon jetzt seine Ansprüche, anstelle dieser Liefergegenstände ab, und zwar in Höhe des Wertes der betreffenden Liefergegenstände. Bei Vereinbarung eines Kontokorrents gilt entsprechendes für die Saldoforderung. Soweit vom Lieferanten ausdrücklich gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen, dem Lieferanten die für die Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferant ist auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung verpflichtet, soweit der Wert der gegebenen Sicherung die Höhe der Forderungen des Lieferanten insgesamt um mehr als 20 % übersteigt. Der „Wert der Lieferung“ im Sinne der vorstehenden Vorschriften entspricht dem in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Preis zuzüglich 20 %. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände, darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

6. Gewährleistung und Haftung

Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferung zur Zeit der Abnahme, die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Optische Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunkern oder Oberflächenrisse stellen keine Sachmängel dar. Muster und Proben sind lediglich unverbindliche Ansichtstücke und begründen nicht die Vereinbarung einer bestimmten Beschaffenheit. Insbesondere optische Abweichungen von Mustern und Proben stellen keinen Sachmangel dar. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt ein Jahr. Unwesentliche Abweichungen von einem Muster können nicht beanstandet werden, wenn sie nicht den vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck beeinträchtigen. Soll der Lieferungsgegenstand auf bauseits erstellten Fundamenten oder Grundplatten aufgestellt werden, so ist der Abnehmer dafür verantwortlich, dass die bauseits erstellten Anlagen bei Lieferung ordnungsgemäß aufnahmebereit sind. Soweit dies nicht der Fall ist, ist das weitere Vorgehen zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Die hierdurch dem Lieferanten entstehenden Mehrbelastungen sind vom Abnehmer zu tragen. Offensichtliche Mängel müssen binnen zehn Tagen schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der Verjährungsfrist für die Gewährleistung unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dabei so detailliert, wie dem Abnehmer möglich, zu beschreiben. Zur Beseitigung von Mängeln kann der Lieferant innerhalb einer angemessenen Zeit nach seiner Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Für Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen haftet der Lieferant in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Lieferung. Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand oder werden sie bis zum Ablauf einer vom Abnehmer gesetzten Nachfrist nicht ausgeführt, so kann der Abnehmer Minderung oder Wandlung verlangen. Will der Käufer andere Rechte statt der Leistung verlangen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuchen gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der

Fristsetzung bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen, jedoch nur insoweit, als sie nicht auf Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Ferner sind Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen, nicht ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen Personenschäden gehaftet wird. Weitergehende oder andere Ansprüche des Abnehmers wegen eines Sachmangels gegen den Lieferanten und seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt mit folgender Maßgabe: Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Fall des Vorsatzes, im übrigen auch nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat. Hat der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen, so gilt anstelle der vorgenannten Frist die gesetzliche Frist. Die Verjährungsfrist gilt im übrigen dann nicht, wenn der Liefergegenstand ein Bauwerk ist. Sie gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung. Soweit in diesen Bedingungen von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst. Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Käufer hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Verkäufers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Ausführungen gelten entsprechend für Rechtsmängel. Der Lieferumfang umfaßt keine technische Beratung. Der Lieferant haftet aus einer durchgeführten Beratung nicht, es sei denn die Beratung ist schriftlich erfolgt.

7. Anwendbares Recht und Vertragssprache

Es gilt deutsches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht beeinträchtigt. Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes ist das Herstellerwerk, für alle anderen gegenseitigen Ansprüche der Sitz des Lieferanten. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschl. Wechsel- und Scheckforderungen sowie deliktrechtlichen Ansprüchen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten. Der Sitz des Lieferanten ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Ist der Sitz des Lieferanten Gerichtsstand, so ist der Lieferant auch berechtigt, den Abnehmer an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

9. Montageleistungen

Montageleistungen ohne Betonierarbeiten gelten lediglich als erweiterte Lieferverträge, nicht als Bauleistungen im Sinne der VOB.

10. Montage von Betonfertigteilen

Der Einbau sämtlicher vom Lieferanten stammenden Lieferobjekte und der ggf. dazugehörigen Bewehrung hat nach den Montageanleitungen und Verlegeanleitungen, unter Einhaltung der DIN-Vorschriften und einem etwaigen Zulassungsbescheid des Trägerherstellers zu erfolgen. Insbesondere ist auf eine sachgemäße Anordnung der vorgesehenen Montagesstützen zu achten. Für die Standsicherheit während der Montage ist der Abnehmer verantwortlich. Bei abweichender Montage von den Montage- und Konstruktionsplänen und einem hieraus resultierenden Schaden, ist der Lieferant von jeglicher Gewährleistung entbunden, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Verletzungen des Körpers, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen oder aber einen Schaden betreffen, der auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen.

11. Abrechnungen

Die Abrechnungsfläche für Deckenplatten ist die Betonfläche zuzüglich der Bewehrungsüberstände. Bei Wandplatten wird das größte Höhen- und Längenmaß abgerechnet. Im Angebotspreis enthalten sind die Umbemessung und Erstellung der Verlege- bzw. Montagepläne. Im Angebotspreis nicht enthalten sind die Nachbehandlung, teilweise Spachtelung und das Schließen der Fugen, der Dübellöcher und die evtl. erforderlichen Prüfgebühren. Der Grundpreis bezieht sich auf die Elementbreite von 3,00 m laut Angebot sowie auf die erforderlichen Passplatten, die jedoch 20 % der Stückzahl nicht überschritten dürfen. Für Decken- und Wandplatten mit außergewöhnlichen Breiten und Maßen bzw. für solche mit aufwendigen Aussparungen kommen Zuschläge zum Tragen. Das gleiche gilt für Wassermassen, Aufkantung, Isolierungen, Steckdosen, Dübel, Mehrbeton und Plattenteilung. Die Bewehrungsabrechnungen erfolgen nach den vom Lieferanten erstellten Stahllisten (inkl. Montageeisen, Zulageeisen, Verschnitt und Übergreifungslängen). Die vereinbarten Preise für die Liefergegenstände, die Fracht sowie die evtl. Krangestellung beim Abladen gelten nur für die, bei Abgabe des Preises, bekanntgegebene Liefermenge. Wird die Liefermenge nachträglich reduziert, kann der Lieferant eine angemessene Erhöhung des Preises für die Liefergegenstände verlangen. Werden Decken von weniger als 100 m² und Wände von weniger als 80 m² geliefert, ist der Lieferant berechtigt, Zuschläge für die Fracht und die Krangestellung zu berechnen.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Sind selbständige Teile einer Klausel sinnvoll abtrennbar und von der Überschreitung des Rechts nicht betroffen, bleibt deren Wirksamkeit erhalten.